

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 24. Juli 1985



2870. Amtlicher Quartierplan

Am 10. Juni 1985 ersuchte der Gemeinderat Urdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. März 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberurdorf-West (Revision). Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 29. März 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 30. Mai 1985 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Gde. Urdorf

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die geplante Strasse Im Spitzler und die Flurwege Kat.-Nrn. 603 und 604, im Osten durch die Birmensdorferstrasse S-2, im Westen und im Süden durch die Bauzonenzone begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Urdorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die kommunale Sammelstrasse Im Spitzler, die Baumgarten- und die Tannmattstrasse sowie der Küfer- und der Gerbiweg. Die an der Baumgartenstrasse auf 20,5 m und an der Tannmattstrasse auf 20 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die Verkehrsbaulinien des mit RRB Nr. 1963/1975 genehmigten Quartierplans Oberurdorf-West werden grösstenteils aufgehoben.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Baumgartenstrasse 8,5 % und bei der Tannmattstrasse 4,0 %.

Die Überprüfung der Lärmimmissionen, die von der zurzeit im Bau befindlichen Nationalstrasse N20 später ausgehen werden, hat ergeben, dass die errechneten Pegelwerte zwar leicht über den im Planungsfall anzustrebenden Grenzrichtwerten liegen (1-2 dBA), den Immissionsgrenzwert von 60 dBA jedoch nicht erreichen. Entsprechend einem ausgearbeiteten Gutachten würden sich in diesem Fall zusätzliche Lärmschutzmassnahmen wie Wände, Mauern usw. zur erwünschten geringfügigen Schallpegelverminderung um 1-2 dBA kaum lohnen.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Gas) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht - soweit ersichtlich - nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Urdorf vom 25. März 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Oberurdorf-West (Revision) wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Der Gemeinderat Urdorf wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Urdorf, 8902 Urdorf (unter Rücksendung von zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. Juli 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

i. V.
Hirschi